

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg



mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 21. August 2010

Nr. 33

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Steinbruch Kohle IV" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 30. Juni 1997 S. 207

Rundverfügungen

 $\bf 5$ Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 208

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Otto Fuchs KG in 58540 Meinerzhagen, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gieß- und Schmelzanlage für Nichteisenmetalle gemäß \S 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 208

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2009 für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2009 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal S. 209 – Kraftloserklärung der Sparkasse Sprockhövel S. 209 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 209 + 210

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 210



VERORDNUNGEN

369. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Steinbruch Kohle IV" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 30. Juni 1997 (Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 28 vom 12. Juli 1997, S. 259-261)

Aufgrund

des § 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 1. 2006 (GV. NRW S. 35)

des § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz
OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NRW S. 870),

wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Steinbruch Kohle IV" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 30. Juni 1997 (die Fläche ist in der beiliegenden Karte im Maßstab 1:5 000 gekennzeichnet) wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

51.2.1-4.6

Arnsberg, 5. 8. 2010

Bezirksregierung Arnsberg als höhere Landschaftsbehörde In Vertretung: gez. Karola Geiß-Netthöfel Regierungsvizepräsidentin

(179) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 207

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

370. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg 31.2416

Arnsberg, 10. 8. 2010

Der Dipl.-Ing.(FH) Thorsten Wolff ist am 1. 4. 2010 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Heinrich Hartmann in 57439 Attendorn ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best.VermIngenieur Hartmann mit meiner Verfügung vom 27. 3. 1996, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

Im Auftrag: gez. Kordel

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 208

BEKANNTMACHUNGEN

371. Antrag der Firma Otto Fuchs KG,
Derschlager Str. 26 in 58540 Meinerzhagen,
auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Gieß- und Schmelzanlage für Nichteisenmetalle
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
vom 21. 7. 2010

Bezirksregierung Arnsberg 53-Do-0060/10/0308.1-Ry

Dortmund, 10. 8. 2010

Bekanntmachung

Die Firma Otto Fuchs KG betreibt am Standort Meinerzhagen u. a. Gieß- und Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle mit einer genehmigten Produktionskapazität von mehr als 20 t je Tag (92 400 t Aluminium und 2640 t Magnesium pro Jahr), mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen. Sie hat unter Beibehaltung der bisher genehmigten Produktionskapazität nunmehr folgende Änderungen der Aluminiumschmelzanlagen beantragt:

- 1. Demontage von 4 elektrisch beheizten Aluminium-Induktionsschmelzanlagen mit einer Schmelzleistung von je 2100 kg/h
- 2. Errichtung und Betrieb von 2 erdgasbeheizten Aluminium-, Schmelz- und Warmhalteöfen (BE 5.5 und BE 5.6) mit einer Schmelzleistung von je 3800 kg/h und einer Feuerungswärmeleistung von je 2,95 MW einschließlich Haubenluftabsaugung der Chargierdeckel mit Ableitung der Abluft über die bestehende zentrale Lühr-Entstaubungsanlage (Q 11) im Austausch gegen die unter Nr. 1 genannten Anlagen
- 3. Errichtung und Betrieb eines Abkrätzmanipulators
- 4. Errichtung und Betrieb von 2 Abgaskaminen (Q 90 und Q 92) mit einer Höhe von je 19 m zur Ableitung der Feuerungsabgase der Schmelzöfen

- 5. Änderung der Abgasführung eines genehmigten Späneschmelzofens (BE 4.1) durch Anschluss an die zentrale Lühr-Entstaubungsanlage (Q 11)
- 6. Errichtung und Betrieb von 2 gebrauchten erdgasbeheizten Homogenisierungsöfen (BE 23.10 und 23.11) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 3,6 MW und Abgasführung über 2 bestehende Abgaskamine (Q 68b und Q 73) mit einer Höhe von 20,85 m

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit Nr. 3.8/3.4 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2728):

Gießereien bzw. Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile bzw. einer Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Anlagen zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von weniger als 100 000 t je Jahr.

Für diese Anlagen ist gemäß § 3 c i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG bei wesentlicher Änderung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 6, 16 BImSchG eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens durchzuführen.

Die Bewertung aufgrund der überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3 in 44139 Dortmund, Zimmer 623, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag: gez. Ryll

(380) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 208



372. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2009 für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2009 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Ennepe Ruhr mbH, Ennepetal, hat am 17. 6. 2010 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2009 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2 101 626,15 EUR festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

"Die Gesellschafterversammlung stellt - der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 17. Juni 2010 entsprechend - die Bilanz zum 31. 12. 2009 mit einer Bilanzsumme von 30 857 455,95 EUR und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 abschließend mit dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2 101 626,15 EUR in der von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüften Form fest und nimmt den Lagebericht des Aufsichtsrates zur Kenntnis."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude Wuppermannshof 7 in 58256 Ennepetal zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat am 16. April 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mit beschränkter Haftung, Ennepetal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und

über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 16. April 2010

WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Norbert Wiechers gez. ppa. Ludger Brinkmann Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Ennepetal, den 11. August 2010

Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH Die Geschäftsführer Dipl. Thomas Schulte Dr.-Ing. Peter Hoffmann

(408) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 209

373. Kraftloserklärung der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 022 248 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 5. 8. 2010

(51)

Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 209

374. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 300 007 804 und 313 036 618, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 3. 8. 2010 sch

Sparkasse Witten Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 209

375. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 153 053, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 5. 8. 2010 sch

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 210



Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Christel Wiedenstridt Neuer Graben 103 44137 Dortmund Dortmund, 6. 8. 2010

Als Liquidatorin des bei dem Amtsgericht Dortmund unter der Vereinsregisternummer VR 4407 eingetragenen Vereins "Herzreisen e. V." mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (55)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:
F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

